

samtausgabe für die Beköstigung und Bekleidung betrug im Berichtsjahre 128 105,04 RM. Bei 58 554 Verpflegungstagen stellten sich demnach die Kosten der Verpflegung und Bekleidung eines Insassen für den Tag durchschnittlich auf 2,10 RM, davon 0,90 RM für die Verpflegung. Der auf die Bekleidung entfallende verhältnismäßig hohe Anteil von 1,20 RM ist darin begründet, daß bei der Umstellung der Anstalt von einem Erziehungsheim auf eine Heilstätte die vorhandenen Bekleidungsbestände der früheren Zöglinge nicht übernommen werden konnten und Neuanschaffungen in großem Umfange unbedingt gemacht werden mußten.

#### VI. Gesundheitszustand.

Der Gesundheitszustand der Anstaltsinsassen war im Berichtsjahre durchweg gut. Sterbefälle sind nicht vorgekommen. Verhältnismäßig groß war die Zahl derjenigen, bei denen spezialärztliche Behandlung erforderlich war. Ansteckende Krankheiten sind nicht aufgetreten.

Die Patienten werden monatlich gewogen. Die Berechnung der Zu- und Abnahme hat ergeben, daß mit Ausnahme der Monate Februar und Mai eine allgemeine Gewichtszunahme stattgefunden hat, so daß die Nahrung als durchaus zureichend bezeichnet werden kann. Die Gewichtsabnahme im Monat Mai ist, wie bekannt, auf den mangelnden Gehalt der Kartoffeln an Nährwert und Vitaminen zurückzuführen. Im Bedarfsfalle wurden Milchzulagen gewährt.

#### VII. Beschäftigung.

Die Mehrzahl der Patienten sind Ältere, mehr oder weniger verbrauchte Menschen, die, auch ohne krank zu sein, nicht als volle Arbeitskräfte gelten können. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes muß die im Berichtsjahre geleistete Arbeit als durchaus genügend angesehen werden. Die meisten Kranken wurden mit Haus-, Feld- und Gartenarbeit beschäftigt. Handwerker gelangten nur vereinzelt zur Einlieferung, so daß die Werkstättenbetriebe in dem früheren Umfange nicht aufrecht erhalten werden konnten. Im wesentlichen beschränkt sich der Werkstättenbetrieb jetzt auf Reparaturen und Neuanschaffungen für den eigenen Anstaltsbedarf. Für die Bewältigung der Arbeiten des großen landwirtschaftlichen Betriebes (86,53 ha) waren hinreichend geeignete Arbeiter unter den Kranken nicht vorhanden, so daß anderweitige Hilfe in Anspruch genommen werden mußte. Ein geringer Teil der Kranken war zu irgendeiner Beschäftigung nicht zu bewegen.

Trotz der Verschiedenartigkeit der Belegung ist es zu Schwierigkeiten bisher nicht gekommen. Alkohol- und Geistesranke wurden nach Möglichkeit getrennt beschäftigt.

#### VIII. Bauliche Veränderungen.

Die bauliche Umgestaltung der Anstalt für ihren neuen Zweck als Provinzial-Heilstätte bedingte in den Krankenhäusern die Anlage von mehreren Verbindungstüren mit Abschluß gegen die bisher im gleichen Hause untergebrachten Dienstwohnungen, die Anlage einer Waschgelegenheit im Keller und die Neuanlage von emaillierten gußeisernen Waschständen. Alle Krankenhäuser wurden mit Gärten versehen, die mit einem niedrigen Drahtzaun abgeschlossen sind. Soweit als möglich, wurde der Anstrich erneuert. In der Kochküche wurde die Kesselanlage vergrößert. Nachdem der Versuch einer automatischen Ölfeuerung im Verwaltungsgebäude gescheitert war, wurde durch Neuaufstellung eines weiteren Kessels die Möglichkeit gegeben, auch das Verwaltungsgebäude zu beheizen. Von den bisher zu Schulzwecken benutzten zwei großen Räumen im Verwaltungsgebäude konnte der eine Saal zu einem evangelischen Besaal umgewandelt werden, während im zweiten Schulraum die Schreibbüros vereinigt wurden. Durch Schaffung eines Durchganges ist jetzt ein unmittelbarer Verkehr der verschiedenen Büros möglich.

#### IX. Personal.

Das von dem Erziehungsheim übernommene Erzieherpersonal hat sich rasch in den Pflegedienst hineingefunden. Zur Pflege der Geisteskranken wurden fünf geprüfte Pfleger aus Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten nach Fichtenhain übernommen. Unzuträglichkeiten zwischen Pflegepersonal und Kranken sind nicht vorgekommen.

## 9. Anstaltsfürsorge.

für bezirkshilfsbedürftige Geistesranke, Idioten, Epileptiker, Taubstumme und Blinde gemäß § 6 der preussischen Ausführungsbestimmung vom 17. April 1924 zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (früher erweiterte Armenpflege).

#### 1. Allgemeines.

Ausweislich der nachfolgenden Statistik ist die Zahl der bezirkshilfsbedürftigen Anstaltspfleglinge des Rheinischen Landesfürsorgeverbandes am 31. März 1931 auf 17 311 gegenüber 16 892 am 31. März 1930 gestiegen. Im Zusammenhang mit dieser Feststellung dürfte ein Rückblick auf die Be-

standszunahme auf diesem Sondergebiete der Anstaltsfürsorge von Interesse sein. Es betrug die Bestandszunahme am

31. März 1925	=	851	=	7,3%
1926	=	1198	=	9,5%
1927	=	1238	=	8,9%
1928	=	957	=	6,5%
1929	=	1047	=	6,6%
1930	=	1075	=	6,4%
1931	=	419	=	2,4%

Wenn demgegenüber ein nicht unwesentlicher Nachlaß an Neuaufnahmen im allgemeinen in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten in den letzten Jahren festgestellt worden ist, so findet die obige noch immer vorhandene ungewöhnlich große Zunahme der Bezirks-hilfsbedürftigen unverkennbar darin ihre Begründung, daß infolge der zunehmenden Verarmung Kranke, die unter normalen Zeitverhältnissen in den provinzeigenen und Privat-Anstalten als Selbstzahler verpflegt werden konnten, nunmehr bald der öffentlichen Fürsorge anheimfallen. Ersterlicherweise zeigt nun aber auch die Bestandszunahme der bezirkshilfsbedürftigen Anstaltspfleglinge nach der obigen Aufstellung eine fallende Tendenz, die wohl in erster Linie auf die krisenhafte Finanzlage und die dadurch beschränkte Zahlungsfähigkeit der öffentlichen Fürsorgeträger zurückzuführen ist. Nicht zuletzt haben hierbei aber auch die günstigen Auswirkungen der im Jahre 1926/1927 getroffenen und in den folgenden Jahren weiter ausgebauten Einrichtungen der sogen. „offenen Fürsorge“ eine Rolle mitgespielt. Es kann nicht bestritten werden und wird dies auch von einzelnen Bezirksfürsorgeverbänden zugegeben, daß diese Einrichtungen es ermöglicht haben, die Überführung nicht unbedingt anstaltspflegebedürftiger Kranken in Anstalten hintanzuhalten und bedingt Entlassungsfähige leichter wie bisher zu beurlauben bzw. versuchsweise zu entlassen. In dieser Erkenntnis hat sich der Rheinische Landesfürsorgeverband für verpflichtet gehalten, fortgesetzt von Zeit zu Zeit durch Rundschreiben die Bezirksfürsorgeverbände und Anstaltsleitungen zu ermahnen, nur solche Kranken im Sinne der oben näherbezeichneten preussischen Ausführungsverordnung der Anstaltsfürsorge zu überweisen resp. darin zu belassen, die nicht oder nicht mehr im Wege der öffentlichen Fürsorge in geeigneter Familienpflege betreut werden können. Die hiesige Stelle hat hierbei auf die erwähnten Einrichtungen der sogen. offenen Fürsorge sowie darauf hingewiesen, daß durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch Gewährung einer angemessenen laufenden Unterstützung an die unterhaltspflichtigen Angehörigen unter Betreuung der Kranken durch den Kreisfürsorgearzt und die Kreisfürsorgerinnen, die gesetzliche Anstaltsfürsorge ausgeschaltet werden kann und damit eine nicht unerhebliche Kostenersparnis sich erzielen läßt.

Nach den Erfahrungen des letzten Jahres ist die Annahme gerechtfertigt, daß der Bestand nicht mehr in dem seitherigen Ausmaße zunimmt, daß vielmehr eine Abnahme der Krankenziffer zu erwarten sein dürfte.

Der Rheinische Landesfürsorgeverband hat in Anbetracht der jetzigen Notzeit bereits durch eine allgemeine Herabsetzung der Pflegesätze vom 1. Januar 1931 ab mit dem Hinweis, daß in absehbarer Zeit eine weitere Ermäßigung nicht zu umgehen sein wird, die Ausgaben auf diesem Gebiete gesenkt.

Wie seither, so fand auch im Berichtsjahre eine Besichtigung der Anstalten neben der staatlichen Oberaufsicht statt, in medizinisch-technischer Hinsicht seitens der Zentralstelle und in pädagogischer Beziehung durch den Sachverständigen-Berater in Idiotenangelegenheiten. Diese Besichtigungen gaben im wesentlichen zu besonderen Beanstandungen keinen Anlaß, wenn man davon abzieht, daß kleinere Mängel in der bisherigen bewährten Weise mit dem Anstaltsvorstande und dem leitenden Arzte an Ort und Stelle besprochen wurden und ihre Beseitigung spätestens bei der nächsten Besichtigung nachgeprüft wurde.

Die Zahl der Prozesse betrug 3, davon sind 2 zugunsten und 1 zuungunsten des Rheinischen Landesfürsorgeverbandes entschieden worden.

Die Ausgaben für die obenerwähnten Einrichtungen für die sogen. „Offene Fürsorge“ und Beihilfen für diesen Zweck an Bezirksfürsorgeverbände usw. betragen im Berichtsjahre 67 679,04 RM gegen 90 000,— RM des Haushaltsplanes. Von diesem Betrage entfallen auf:

a) die Fürsorgestellen bei den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten . . . . .	39 903,93 RM
b) die Bezirksfürsorgeverbände usw. . . . .	27 775,11 „

Summe: 67 679,04 RM

Die Beihilfen an Bezirksfürsorgeverbände sind nach den seitherigen Grundsätzen bewilligt worden zu den Kosten von Einrichtungen der Werkstätten usw. zur Unterbringung von leicht Schwachsinnigen und Schwachbegabten, einer Lehr- bzw. Arbeits- und Erholungsstätte für Taubstumme und Blinde, der Ausbildung von Fürsorgerinnen in der Behandlung und Pflege für Nervenkranke sowie der Ausbildung von Hilfschülern und für ähnliche Zwecke.

Der Provinzialzuschuß auf dem Gebiete der Anstaltsfürsorge für bezirkshilfsbedürftige Geisteskranken usw. hat insgesamt 5 720 408,10 RM betragen gegenüber 6 414 000,— RM des Haushaltsplanes, so daß ein Überschuß von 693 591,90 RM zu verzeichnen ist.



Laufende Nummer	Bezeichnung der Anstalt	Es wurden gepflegt						Überführung in andere					
		Idiote		Epileptiker		Taubstumme	Blinde	Idiote		Epileptiker			
		Erwachsene	Kinder	Erwachsene	Kinder			Erwachsene	Kinder	Erwachsene	Kinder		
54 bis 174	Übertrag:	3846	3960	1631	1177	308	—	219	159	101	24	16	—
	In sonstigen Anstalten (Landkrankenhäusern) . . . . .	124	150	40	25	4	88	93	5	8	1	1	—
	In Privatanstalten . . . . .	3970	4110	1671	1202	312	88	312	164	109	25	17	—
	Hierzu: In Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten . . . . .	9388	664	231	856	59	4	4	675	43	109	40	17
	Summe	13358	4774	1902	2058	371	92	316	839	152	134	57	17
	Die in andere Anstalten überführten Kranken sind, um die Zahl der wirklich Verpflegten bei jeder Anstalt feststellen zu können, sowohl bei derjenigen Anstalt, aus welcher, wie auch bei derjenigen, in welche die Überführung stattgefunden hat, aufgeführt, deshalb doppelt gezählt und einmal abzusetzen . . . . .	22 871						1210					
	Mithin wurden verpflegt . . . . .	839	152	134	57	17	7	4					
	Abgang durch Entlassung oder Tod . . . . .	21 661											
	Bleibt Bestand am 31. März 1931 . . . . .	4 350											
	Der Bestand am 31. März 1930 betrug	9257	3710	1789	1474	282	78	302					
Zugang für 1930	+3262	+912	- 21	+527	+ 72	+ 7	+ 10						
Abgang für 1930	4 769												
	4 350												
	+ 419												

Diese Ersparnis ist in der Hauptsache auf die am 1. Januar 1931 erfolgte allgemeine Herabsetzung der Pflegesätze in den Privatanstalten und auf die unter Ausschaltung der geschlossenen Anstaltsfürsorge verminderte Unterbringung von Schwachsinnigen seitens der Bezirksfürsorgeverbände zurückzuführen. Zweifellos haben hierbei die diesseitigen obenerwähnten Rundschreiben und die angespannte Finanzlage mitgewirkt.

## 2. Statistik.

Der Gesamtbestand der am 31. März 1931 auf Grund des § 6 der obenbezeichneten preussischen Ausführungsverordnung in Anstaltspflege untergebrachten Kranken (auschl. Krüppel) betrug 17 311 und zwar:

	Geisteskranke:	Erwachsene	Idiote	Erwachsene	Epilept.
		Idiote	Kinder	Epilept.	Kinder
31. 3. 1931 =	9 352	4 146	1 525	1 676	286
31. 3. 1930 =	9 257	3 710	1 789	1 474	282
	+ 95	+ 436	- 264	+ 202	+ 4
	Taubstumme:		Blinde:		
31. 3. 1931 =	69		257		
31. 3. 1930 =	78		302		
	- 9 *)		- 45 *)		

Der Mehrbestand gegen 1930 beläuft sich demnach auf 419 = 2,42% (gegen 6,36% im Vorjahre).

Wegen der Trennung der Kranken nach Geschlecht — vgl. die Übersicht in dem Abschnitt — Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.

\*) Der Rückgang ist wohl in der Hauptsache auf die Neuerung zurückzuführen, daß Taubstumme und Blinde, die wegen ihres Geisteszustandes in einer Anstalt für Geisteskranke oder Schwachsinnige untergebracht werden mußten, statistisch als geisteskrank bzw. schwachsinnig erfaßt werden.

Anstalten		Abgang durch																Bestand						Laufende Nummer	
		Entlassung								Tod								Idiote		Epileptiker		Taubstumme			Blinde
Taubstumme	Blinde	Irre	Erwachsene	Kinder	Erwachsene	Kinder	Taubstumme	Blinde	Irre	Erwachsene	Kinder	Erwachsene	Kinder	Taubstumme	Blinde	Irre	Erwachsene	Kinder	Erwachsene	Kinder	Taubstumme	Blinde	Laufende Nummer		
—	3	245	246	135	61	23	—	19	264	88	45	72	15	—	2	3178	3525	1427	1028	270	—	195			
6	—	20	6	6	1	—	11	29	6	5	—	—	1	2	93	131	33	23	4	69	62				
6	3	265	252	141	62	23	11	48	270	93	45	72	16	2	4	3271	3656	1460	1051	274	69	257			
1	1	2074	116	54	154	29	3	3	558	15	3	37	—	—	—	6081	490	65	625	12	—	—			
7	4	2339	368	195	216	52	14	51	828	108	48	109	16	2	4	9352	4146	1525	1676	286	69	257			
		3235								1115								17 311							
		4350																							
		Der Bestand am 31. März 1930 betrug:																9257	3710	1789	1474	282	78	302	
																		16 892							
																		+ 95	+436	-264	+202	+ 4	- 9	- 45	
																		419							

Die Zahl der im Berichtsjahre überhaupt verpflegten Kranken (also einschl. der Abgänge) beläuft sich auf 21 661 und zwar entfallen hiervon auf:

Geistesfranke	12 519
Erwachsene Idiote	4 622
Idiote Kinder	1 768
Erwachsene Epileptiker	2 001
Epileptische Kinder	354
Taubstumme	85
Blinde	312

zusammen 21 661

gegen 21 055 im Vorjahre, also mehr 606 = 2,79% (gegen 6,37% im Vorjahre).

Die Zahl der Todesfälle betrug 1 155 = 5,33% (gegen 5,55% im Vorjahre).

Die Verteilung der Kranken auf die einzelnen Anstalten ergibt sich aus der nachstehenden Zusammenstellung, aus der auch die Krankenbewegung ersichtlich ist, die in Anbetracht der zwar verringerten, aber immerhin im Vergleich zu der Vorkriegszeit noch außergewöhnlich großen Zunahme der Krankenzahl und der dadurch bedingten starken Überbelegung einzelner Anstalten wie im Vorjahre sehr reger war.

### 3. Art der Unterbringung.

Die Unterbringung der Kranken in den vorbezeichneten Anstalten erfolgte, wie in den Vorjahren, unter Berücksichtigung der Art und des Grades der Krankheit, der Konfession, des Alters und der sonstigen persönlichen Verhältnisse und Wünsche des Kranken und seiner Angehörigen.

- a) Für die Aufnahme von Geisteskranken sind die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zuständig (vgl. §§ 4, 5 und 6 des Reglements vom 7. Februar 1899, 13. März 1907 und der hierzu erlassenen Abänderungen).

Soweit die Geisteskrankheit bei Männern ein Ausfluß von Alkoholismus ist, werden die betreffenden Kranken zur Entlastung der zuständigen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in die zu diesem Zwecke eingerichtete Provinzial-Heilstätte in Fichtenhain bei Krefeld überführt.

- b) Zur Aufnahme der Epileptischen beiderlei Geschlechts ohne Rücksicht auf ihre Konfession dient vom 1. Juli 1905 ab die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal bei Süchteln unter Ausschluß der im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder, welche, soweit sie katholisch sind, vorwiegend dem Franz-Sales-Haus in Essen-Hutrop und dem St. Josefsheim in Waldniel für männliche Kranke und, soweit sie evangelisch sind, nach wie vor der Anstalt für Epileptische in Bethel bei Bielefeld überwiesen werden.

Zur Unterbringung von Epileptischen dienen u. a. ferner die Anstalten für katholische weibliche Epileptische in Düsseldorf-Unterrath und die Zweiganstalt in Immerath bei Erfelenz sowie das St. Valentinushaus in Riedrich im Rheingau (ebenfalls für katholische weibliche Kranke).

In der Anstalt Johannistal finden indes in erster Linie die noch geistesgesunden oder doch geistig erst in mäßigem Grade geschwächten erwachsenen Epileptiker Aufnahme, während für die Aufnahme der geisteskranken Epileptiker nach Maßgabe des Reglements (vgl. Position a dieses Abschnitts), die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt ihres Aufnahmebezirks zuständig ist, aus der von Zeit zu Zeit geeignete Pfleglinge in Privatanstalten überführt werden.

- c) Die Unterbringung der Schwach sinnigen und Idioten erfolgte konfessionell getrennt in verschiedenen Privatanstalten. Maßgebend für die Auswahl derselben war die Beantwortung der Frage, ob der Kranke nach den eingeholten sachmännischen Gutachten als bildungsfähig, erziehungsfähig oder weder bildungsfähig noch erziehungsfähig, noch arbeitsunfähig zu erachten war.

Für Feststellung der ärztlichen Diagnose in Zweifelsfällen dient nach wie vor die Provinzial-Kinderanstalt für seelisch Abnorme in Bonn.

Die bildungs- und erziehungsfähigen katholischen Kinder wurden hauptsächlich dem Franz-Sales-Haus zu Essen-Huttrop bzw., soweit sie aus dem Süden der Provinz stammten, der Bildungs- und Pflegeanstalt St. Vinzenzstift Aulhausen bei Ahmannshausen überwiesen. Daneben wurde zur Unterbringung von katholischen bildungs- und erziehungsfähigen schwach sinnigen Mädchen die Anstalt St. Bernardin in Hamb bei Capellen, Kreis Geldern, und für bildungsfähige Knaben das St. Josefsheim in Waldniel, Kreis Kempen, benutzt. Im übrigen standen im wesentlichen zur Unterbringung der katholischen Idioten die nachstehend aufgeführten Anstalten zur Verfügung, und zwar:

1. für die katholischen männlichen Schwach sinnigen das St. Josefshaus zu Hardt bei M. Gladbach, das Krankenhaus Maria-Hilf zu Morsbach, Kreis Waldbröl, das St. Josefshaus zu Waldbreitbach, Kreis Neuwied, und die Karitatanstalt und das St. Vinzenzhaus der Barmherzigen Brüder zu Montabaur im Westerwald;
2. für die katholischen weiblichen Schwach sinnigen die Anstalt „Maria-Hilf“ zu Gangelt, Kreis Geilentkirchen, das St. Vinzenzhaus zu Schönecken, Kreis Prüm, das St. Vinzenzhaus zu Kerpen, Kreis Bergheim, das Herz-Jesu-Haus zu Rühr-Niederfell bei Lehmen (Mosel), das St. Valentinushaus zu Kiedrich im Rheingau, die St. Josefsanstalt in Düsseldorf-Unterrath und die Filiale Immerath bei Erkelenz sowie das St. Vinzenzhaus in Oberhausen.

Zur Unterbringung der evangelischen Schwach sinnigen und Idioten diente die Erziehungs- und Pflegeanstalt Hephata zu M. Gladbach und das zweite Rheinische Diakonissen-Mutterhaus zu Kreuznach mit seinen Filialen zu Asbacherhütte und Niederreidenbacherhof bei Fischbach/Nabe sowie zu Hüttenberg-Sobernheim, und zwar die Anstalt Hephata zur Aufnahme von evangelischen Idioten männlichen Geschlechts und das zweite Rheinische Diakonissen-Mutterhaus in Kreuznach zur Aufnahme von evangelischen Idioten weiblichen Geschlechts; ferner die Erziehungs- und Pflegeanstalt in Scheuern bei Nassau a. d. Lahn und die Heilerziehungsanstalt „Calmenhof“ in Idstein im Taunus zur Unterbringung von Schwach sinnigen und Idioten beiderlei Geschlechts sowie das evangelische Fürsorgeheim in Ratingen zur Aufnahme von weiblichen Schwach sinnigen.

#### Fürsorge für Hilfsbedürftige außerhalb der gesetzlichen Wohlfahrtspflege.

Diese, eine freiwillige Leistung des Rheinischen Provinzial- bzw. Landesfürsorgeverbandes darstellende Fürsorge, deren Mittel aus Zweckmäßigkeitsgründen in den Haushaltsplan der Anstaltsfürsorge für bezirkshilfsbedürftige Geistesranke usw. eingegliedert worden sind, erstreckt sich auf diejenigen anstaltspflegebedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptiker, Taubstummten und Blinden und in geeigneten Fällen auch auf Trinker, die aus irgendeinem Grunde die gesetzliche Fürsorge nicht in Anspruch nehmen können.

Der in Form eines Pflegekostenzuschusses von Fall zu Fall unmittelbar an die Anstalt gezahlte Provinzialzuschuß kommt hiernach vorwiegend dem Mittelstande zugute. Er wird unter der Voraussetzung bewilligt, daß der Pflegling in einer Privatanstalt untergebracht, und daß die Aufbringung der Restkosten anderweit sichergestellt ist. Die Weiterbewilligung des Provinzialzuschusses über ein Jahr hinaus erfolgt stets erst nach erneuter Prüfung der Einkommens- pp. Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen bzw. des Anstaltspfleglings. Der Provinzialzuschuß beträgt in der Regel durchschnittlich 1,— RM, und wird nur in besonders begründeten Fällen über diesen Satz hinausgegangen.

Es wurden insgesamt bewilligt 27 154,92 RM gegen 30 000,— RM nach dem Haushaltsplan und zwar für 86 Anstaltspfleglinge, nämlich 43 Geistesranke, 37 Schwach sinnige, 5 Epileptiker, 1 Blinder.

Es sind daher auf diesem Fürsorgegebiet 2 845,08 RM erspart worden.

Der aufgewertete Unterstützungsfonds für milde Stiftungen ist nach wie vor mit 537,50 RM Ablösungsanleihe der Rheinprovinz bzw. Auslösungsscheine der Rheinprovinz bei der Landesbank in Düsseldorf rentbar angelegt.